

## TOP 33:

---

### Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Drucksache: 125/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (Rb Überwachungsanordnung).

Der Rb Überwachungsanordnung ist das zehnte Rechtsinstrument des europäischen Maßnahmenprogramms zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen. Er regelt die Anerkennung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen, die Überwachung von Überwachungsmaßnahmen und die Übergabe einer Person bei Verstoß gegen eine ihr auferlegte Überwachungsmaßnahme. Der Rahmenbeschluss beabsichtigt die Förderung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug bei Personen, die ihren Aufenthaltsort nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem das Verfahren stattfindet. Dabei soll er gewährleisten, dass die betroffene Person vor Gericht erscheint und zugleich den Schutz der Opfer und der Allgemeinheit verbessern.

Zur Umsetzung des Rb Überwachungsanordnung soll im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ein neuer Abschnitt geschaffen werden, der der Praxis ein in sich geschlossenes System der Vollstreckungshilfe bei der Überwachung von Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft zur Verfügung stellen wird. Die hierfür neu einzuführenden §§ 90o bis 90z IRG regeln unter anderem Fragen zur Zulässigkeit entsprechender Verfahren, den Ablauf des Verfahrens und gerichtliche Zuständigkeiten.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Dabei spricht er sich insbesondere gegen die in dem Gesetzentwurf vorgesehene

Änderung der Zuständigkeiten für die Bewilligung von Überwachungsersuchen und der Entscheidung über die Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen aus. Stattdessen solle es bei den geltenden Zuständigkeiten bleiben.

Danach hätten bislang die Länder über die zuständigen Bewilligungsbehörden im Rahmen des strafrechtlichen Rechtshilfeverkehrs mit EU-Mitgliedstaaten entschieden. Auf diese Weise könnten die unterschiedlichen Strukturen der Landesjustizverwaltungen und die bei den einzelnen Behörden vorhandenen fachlichen Kompetenzen berücksichtigt werden.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen sollten nicht die Amtsgerichte, sondern die Oberlandesgerichte zuständig sein. Diese verfügten über die erforderliche Sachkompetenz bei der Überwachung von Maßnahmen und würden später auch über eine etwaige Auslieferung entscheiden.

Darüber hinaus wendet sich der Rechtsausschuss gegen die dogmatische Einordnung der Überwachungsmaßnahmen. Sie gehörten nicht zur Vollstreckungshilfe, sondern seien als Maßnahmen zur Unterstützung eines ausländischen Ermittlungsverfahrens einzuordnen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 125/1/15** verwiesen.